

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Braunlager Straße", Elend

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Braunlager Straße", Elend

Von: "Scholz, Anja" <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>

Datum: 27.04.2023, 09:45

An: "info@gebauteserbe-3d.de" <info@gebauteserbe-3d.de>

Sehr geehrter Herr Ziehe,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Das Plangebiet überschneidet sich im Norden mit dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR). Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

--

Anja Scholz

Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615

Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Braunlager Straße", Oberharz am Brocken OT Elend

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Braunlager Straße", Oberharz am Brocken OT Elend

Von: "Freihube, Dietmar" <Dietmar.Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de>

Datum: 08.05.2023, 14:06

An: "info@gebauteserbe-3d.de" <info@gebauteserbe-3d.de>

Kopie (CC): "Bauer, Mike" <Mike.Bauer@lvwa.sachsen-anhalt.de>

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Braunlager Straße", Elend
Stadt: Oberharz am Brocken
Ortsteil: Elend
Landkreis: Landkreis Harz
Aktenzeichen: 21102/02-3875/2023.vBP
Kurzbezeichnung: Oberharz am Brocken-3875/2023.vBP-OT Elend, Braunlager Straße

Mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnmobilstellflächen, für eine kleine Kfz- Werkstatt unter Nutzung vorhandener Bausubstanz und für Garagen am westlichen Siedlungsrand von Elend nördlich der Braunlager Straße geschaffen werden.

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei Kfz- Betrieben bzw. dem Wohnmobilstellplatz handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz. Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Harz).

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bedarf es auf Grund der direkten Nachbarschaft des Wohnhauses Nr. 14 einer sorgsamem Prüfung hinsichtlich möglicher Immissionskonflikte durch betriebliche Schallimmissionen. Problematisch sind insbesondere An- oder Abfahrten von Wohnmobilen während der Nachtzeit d.h. zwischen 22 und 06 Uhr.

Dietmar Freihube
Referat Immissionsschutz

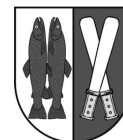
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2278
Fax: 0345 514 2512
E-Mail: dietmar.freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt.
#moderndenken

Landkreis Harz

Der Landrat



Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

Stadt Oberharz am Brocken / Bauamt
 Hasselfelde
 Nordhäuser Straße 3
 38899 Oberharz am Brocken

Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom:
 Mein Zeichen: 67.0.1-91998-2023/bl
 Meine Nachricht vom:
 Dezernat/Amt: IV/Umweltamt
 Sachgebiet: Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit
 Bearbeiter: Frau Blanke
 Telefon: 03941/59705753
 Fax: 039415970138781
 E-Mail: martina.blanke@kreis-hz.de
 Ort: 38820 Halberstadt
 Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
 Haus/Zimmer Nr.: II/453
 Datum: 04.04.2023

Aktenzeichen **67.0.1-91998- 2023- 201**

Antragsteller **Stadt Oberharz am Brocken / Bauamt**

Grundstück **Oberharz am Brocken, Elend, Braunlager Straße**

Gemarkung	Elend	Elend	Elend
Flur	2	2	2
Flurstück	36	38	39

Vorhaben **Immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen im Verfahren der Bauleitplanung 949-2023; vorhabenbezogener Bebauungsplan "Braunlager Straße" Elend**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem o.g. Plan keine Bedenken entgegen.

Für das weitere Zulassungsverfahren werden die nachfolgenden Anmerkungen gegeben.

Westlich in ca. 25 m Abstand zur geplanten Kfz-Werkstatt befindet sich ein Mehrfamilienwohnhaus. Dieses Gebäude liegt derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich. Hinsichtlich des immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruchs ist für dieses Wohnhaus der Schutz, wie in einem Mischgebiet dauerhaft sicherzustellen.

Grundsätzlich sind die geplanten Nutzungen Garagen, Kfz-Werkstatt und Wohnmobilstellplatz in dieser Umgebung möglich. Inwieweit für den Betrieb der Kfz-Werkstatt betriebliche Einschränkungen im Einzelfall erforderlich werden, hängt von dem konkret vorgesehenen Betriebsumfang und Betriebsablauf ab. Da diese Anforderungen nicht städtebaulich, sondern anlagenbezogen zu klären sind, bleibt dies dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren vorbehalten. Insoweit ist aufgrund des geringen Abstandes der Werkstatt zu schutzbedürftigen Wohnnutzungen im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens eine detaillierte Schallausbreitungsrechnung nach TA Lärm vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wohnmobilstellplätze gegenüber lärmemittierenden Anlagen (hier Kfz-Werkstatt) ebenfalls einen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch besitzen. In der zu erarbeitenden Schallimmissionsprognose ist daher als weiterer Immissionsort der Wohnmobilstellplatz zu berücksichtigen. Nur für den Fall, dass der Wohnmobilstellplatz dauerhaft mit der Kfz-Werkstatt verbunden bleibt, wäre ein Verzicht auf einen eigenen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch des Wohnmobilstellplatzes möglich.

Sitz der Verwaltung
 Friedrich-Ebert-Str. 42
 38820 Halberstadt
 Telefon: (0 39 41) 5970-0
 Telefax: (0 39 41) 5970-4333
 Internet: <http://www.kreis-hz.de>
 E-Mail: info@kreis-hz.de

Öffnungszeiten:
 Montag: 8:30 – 12:00
 Dienstag: 8:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 8:30 – 12:00 und 14:00 – 18:00
 Freitag: geschlossen

Bankverbindung:
 Harzsparkasse
 IBAN: DE338105 2000 0370 0831 05
 BIC: NOLADE21HRZ

Sofern eine Lackieranlage Bestandteil der Kfz-Werkstatt sein soll, muss bezüglich der Abluftableitung und Abluftfortführung der Stand der Technik eingehalten werden. Im Baugenehmigungsverfahren muss dann ein Nachweis zur Ablufführung gemäß VDI 3781 Blatt 4 vorgelegt werden.

Im Auftrag

Blanke

Landkreis Harz

Der Landrat



Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

Stadt Oberharz am Brocken / Bauamt
Hasselfelde
Nordhäuser Straße 3
38899 Oberharz am Brocken

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 67.0.7-92009-2023/mgut
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: IV/Umweltamt
Sachgebiet: 67.0.7 Forsthoheit/Waldschutz
Bearbeiter: Herr Gutbier
Telefon: 03941/5970 4586
Fax: 03941/5970 5767
E-Mail: mario.gutbier@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Str. 42
Haus/Zimmer Nr.: II/353
Datum: 05.04.2023

Aktenzeichen **67.0.7-92009- 2023- 703**

Antragsteller **Stadt Oberharz am Brocken / Bauamt**

Grundstück **Oberharz am Brocken, Elend, Braunlager Straße**

Gemarkung Elend
Flur 2
Flurstück 36 38

Vorhaben **Stellungnahme untere Forstbehörde in Bauverfahren 949-2023; Beteiligung der Ämter des Landkreises zur Abgabe einer Stellungnahme der TöB im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vorhabenbezogener Bebauungsplan "Braunlager Straße"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der im Plan auf dem Flurstück 38, der Flur 2, in der Gemarkung Elend als Grünfläche gekennzeichnete Bereich ist Wald, im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG).

Dieser Bereich ist entsprechend der Plankennzeichenverordnung als Wald zu kennzeichnen.

Nach § 1 Nr. 1 LWaldG ist Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinerhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Sollte es beabsichtigt sein, diese Waldfläche anderweitig in Anspruch zu nehmen oder umzuwandeln, bedarf dies nach § 8 Abs. 1 LWaldG einer Genehmigung der Forstbehörde. Gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG soll die Genehmigung zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Auflage zur Erstaufforstung in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, versehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


M. Gutbier

Sitz der Verwaltung
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Telefon: (0 39 41) 5970-0
Telefax: (0 39 41) 5970-4333
Internet: <http://www.kreis-hz.de>
E-Mail: info@kreis-hz.de

Öffnungszeiten:
Montag: 8:30 – 12:00
Dienstag: 8:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8:30 – 12:00 und 14:00 – 18:00
Freitag: geschlossen

Bankverbindung:
Harzsparkasse
IBAN: DE338105 2000 0370 0831 05
BIC: NOLADE21HRZ

Quellenverzeichnis:

LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, ausgegeben am 03.03.2016), letzte berücksichtigte Änderung: § 6 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946), in der zurzeit geltenden Fassung

Landkreis Harz

Der Landrat



Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

Stadt Oberharz am Brocken / Bauamt
Hasselfelde
Nordhäuser Straße 3
38899 Oberharz am Brocken

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 67.0.4-91832-2023/akr
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: IV/Umweltamt/Untere Wasserbehörde
Sachgebiet: 67.0.4 Abwasser
Bearbeiter: Frau Kretzschmar
Telefon: 03941/5970-5704
Fax: 03941/5970-5767
E-Mail: anja.kretzschmar@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.: I/324
Datum: 13.04.2023

Aktenzeichen **67.0.4-91832- 2023- 314**

Antragsteller **Stadt Oberharz am Brocken / Bauamt**

Grundstück **Oberharz am Brocken, Elend, Braunlager Straße**

Gemarkung
Flur
Flurstück

Vorhaben **Abwasser - Fachstellungnahme für Verfahren nach Planungsrecht 949-2023; Beteiligung der Ämter des Landkreises zur Abgabe einer Stellungnahme der TöB im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vorhabenbezogener Bebauungsplan "Braunlager Straße"**

Von Seiten der unteren Wasserbehörde, SG Abwasser bestehen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden.

Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung:

Gemäß § 55 Abs. 1 WHG sind Abwässer einschließlich Niederschlagswässer so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit und Dritter nicht beeinträchtigt wird. Das Gebiet der Stadt Oberharz ist abwasserseitig dem Wasser- und Abwasserverband Holtemme – Bode (WAHB) zugeordnet, dem die ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Abwässer obliegt.

Gemäß Begründung zum Bebauungsplan Punkt 6.11. erfolgt die Schmutzwasserentsorgung über die Einleitung in die zentrale Kanalisation des WAHB. Die Schmutzwasserentsorgung soll über den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Braunlager Straße erfolgen. Die technische Bewertung obliegt dem WAHB. Die Vorgaben des WAHB sind zu beachten und einzuhalten. Eine ordnungsgemäße schmutzwasserseitige Entsorgung des Plangebietes ist durch die Einleitung in die zentrale Kanalisation des WAHB gegeben.

Für Planung, Bau und Betrieb sowie Wartung der Abwasseranlagen sind die Vorschriften des DWA-Regelwerkes sowie die DIN-Normen in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und einzuhalten.

Laut Stellungnahme des WAHB vom 11.04.2023 befindet sich im Plangebiet kein Niederschlagswasserkanal. Demnach ist anstelle des WAHB der Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet, soweit nicht der WAHB den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (§ 79b WG LSA). Er hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die anfallenden Niederschlagswässer schadlos auf dem Grundstück beseitigt werden (§ 55 Abs. 2 WHG).

Sitz der Verwaltung
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Telefon: (0 39 41) 5970-0
Telefax: (0 39 41) 5970-4333
Internet: <http://www.kreis-hz.de>
E-Mail: info@kreis-hz.de

Öffnungszeiten:
Montag: 8:30 – 12:00
Dienstag: 8:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8:30 – 12:00 und 14:00 – 18:00
Freitag: 8:30 – 12:00

Bankverbindung:
Harzsparkasse
IBAN: DE338105 2000 0370 0831 05
BIC: NOLADE21HRZ

Die Niederschlagswassereinleitung in Gewässer einschließlich des Grundwassers stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Benutzung dar, die der behördlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 WHG). Die Erlaubnis gewährt gemäß §§ 10 und 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer bestimmten Art und Weise und Umfang zu nutzen. Der Erlaubnisantrag ist mit den zur Beurteilung des Gesamtvorhabens erforderlichen Unterlagen vor Satzungsbeschluss bei der Wasserbehörde zur Genehmigung einzureichen (§ 19 WG LSA). Die Erlaubnisfähigkeit einer dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet ist vor Satzungsbeschluss nachzuweisen.

Im Falle einer Niederschlagswasserversickerung sind für die Planung und Errichtung von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung die DWA-Regelwerke Arbeitsblatt 138 und Merkblatt 153 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) anzuwenden und es sind Angaben über Bodenschichten und Grundwasserflurabstand beizubringen.

gewerbliches/industrielles Abwasser

Sollte eine Abwassereinleitung von gewerblichen Abwässern oder aus deren Abwasservorbehandlung erforderlich werden, z.B. mit Herkunft nach Anhang 49 der AbwV (mineralölhaltiges Abwasser), wie etwa aus KfZ-Werkstätten, KfZ-Waschplätzen/-hallen etc., so bedarf diese Indirekteinleitung gemäß § 1 IndEinVO der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde, Landkreis Harz.

Im Rahmen des Bauantragsverfahrens sind Informationen zu Art und Herkunft des Abwassers, zum max. Abwasseranfall pro Tag je Abwasserart, zu eventuell erforderlichen/geplanten Abwasserbehandlungsanlagen, entsprechende Lage- und Leitungspläne sowie eine positive Stellungnahme des Wasser- und Abwasserverband Holtemme – Bode (WAHB) für die Einleitung des Abwassers aus der geplanten Anlage in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation beizufügen.


Kretzschmar

Quellenverzeichnis:

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 2625), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87), in der zurzeit geltenden Fassung
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
IndEinVO	Indirekteinleiterverordnung vom 07. März 2007 (GVBl. LSA 2007, 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499), in der zurzeit geltenden Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl LSA 2011) in der aktuellen Fassung vom 18. Dezember 2015 (GVBl LSA S. 659) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), in der zurzeit geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), in der zurzeit geltenden Fassung



Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
WA Holtemme-Bode - In den sauren Wiesen 1 · 38855 Wernigerode/OT Silstedt

Stadt Oberharz am Brocken
z. Hd.: Herr Fiebelkorn
Markt 1-2
38871 Stadt Elbingerode (Harz)

Eingegangen	
Stadt Oberharz am Brocken	
17. April 2023	
Erledigt	Herr Klisch
.....	03943 5463-108
.....	TechnischeKonzeption@wahb.de

11.04.23

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Braunlager Straße“, Stadt Oberharz am Brocken, OT Elend
hier: Planverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.03.2023 wurden wir im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme im oben aufgeführten Bebauungsplanverfahren aufgefordert.

Gegen das Vorhaben bestehen seitens des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (WAHB) unter Beachtung der aufgeführten Hinweise keine Bedenken.

Schmutzwasser

Die ordnungsgemäße Ableitung für behandlungsbedürftiges Abwasser (Kfz-Werkstatt, Waschplatz) über den Leichtflüssigkeitsabscheider sowie Sanitärwässer hat über den SW-Schacht 04115S1112 zu erfolgen. Die Errichtung eines Leichtflüssigkeitsabscheiders als Vorbehandlungsanlage ist erforderlich:

- bei Anfall von mineralölhaltigem Abwasser z.B. aus industriellen Prozessen, Fahrzeugwaschanlagen, der Reinigung von överschmutzten Teilen,
- zur Reinigung von belastetem Oberflächenwasser, insbesondere von Abstell- oder
- Arbeitsflächen im Bereich von Fahrzeugwerkstätten, Betankungs- oder Umfüllanlagen um unkontrolliert auslaufende Leichtflüssigkeit zurückzuhalten.

Es dürfen nur Anlagen mit einer Bauartzulassung gemäß DIN 1999-100, DIN 1999-101 und DIN EN 858-1 durch darin erfahrene Tiefbau- oder Gebäudeausrüstungsfirmen eingebaut werden. Der Leichtflüssigkeitsabscheider ist frostsicher im Erdreich herzustellen. Für die ggf. neu herzustellende Ausführung des Anschlusses gelten die Regelungen nach DIN 1986-100 sowie den Normenreihen DIN EN 752 und DIN EN 12056.

Bei den geplanten Bau- und Betriebsarbeiten ist die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verschmutzung angrenzender Gewässer zu vermeiden sowie die betrieblichen Abwasseranlagen des WAHB nicht zu beeinträchtigen. Insbesondere ist das Abspülen und Einleiten von Abfällen, Reststoffen und ähnlichem zu verhindern.

Der Veranlasser hat die Entwässerungsleitung auf seine Kosten zu verlegen.

Niederschlagswasser

Im Plangebiet liegt kein Niederschlagswasserkanal vor. Das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen im Plangebiet ist über geeignete Versickerungsanlagen in das Grundwasser zu leiten (DWA-A 138). Hierzu ist in Abstimmung und Genehmigung durch den Landkreis Harz als zuständige Behörde eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Trinkwasser

Im Bereich des Schieberkreuzes unterhalb des Hochbehälters Elend besteht unter Berücksichtigung der Versorgungsbedingungen grundsätzlich eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage des WAHB. Der Versorgungsdruck beträgt etwa 3,3 bar. Der Wasserzählerschacht und die Hausanschlussleitung sind auf Kosten des Veranlassers herzustellen.

Löschwasser

Die Aufgabe der Löschwasserbereitstellung obliegt nicht dem WAHB. Sie ist pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommune.

Hinweise

1. Beim WAHB ist vom Vorhabensträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 8 Wochen) ein Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentwässerungsantrag zu stellen. Es darf mit dem Bau erst begonnen werden, wenn dem Vorhabensträger die Genehmigung des Entwässerungsantrages vorliegt.
2. Stoffe, wie feste oder auch zerkleinerte Abfälle, z. B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, mineralische Stoffe, die geeignet sind die Funktionsfähigkeit bzw. die Reinigungsleistung der öffentlichen Abwasseranlagen zu beeinträchtigen sowie Bau- und Werkstoffe anzugreifen, dürfen grundsätzlich nicht über die Abwasseranlagen entsorgt werden (DWA-M 115-2).
3. Für Planung, Bau und Betrieb sowie Wartung der Trink- und Abwasseranlagen sind die Vorschriften des DWA-Regelwerkes, die DIN-Normen sowie die tangierenden Festlegungen des DVGW-Regelwerkes in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und einzuhalten (§§ 57 und 60 WHG).

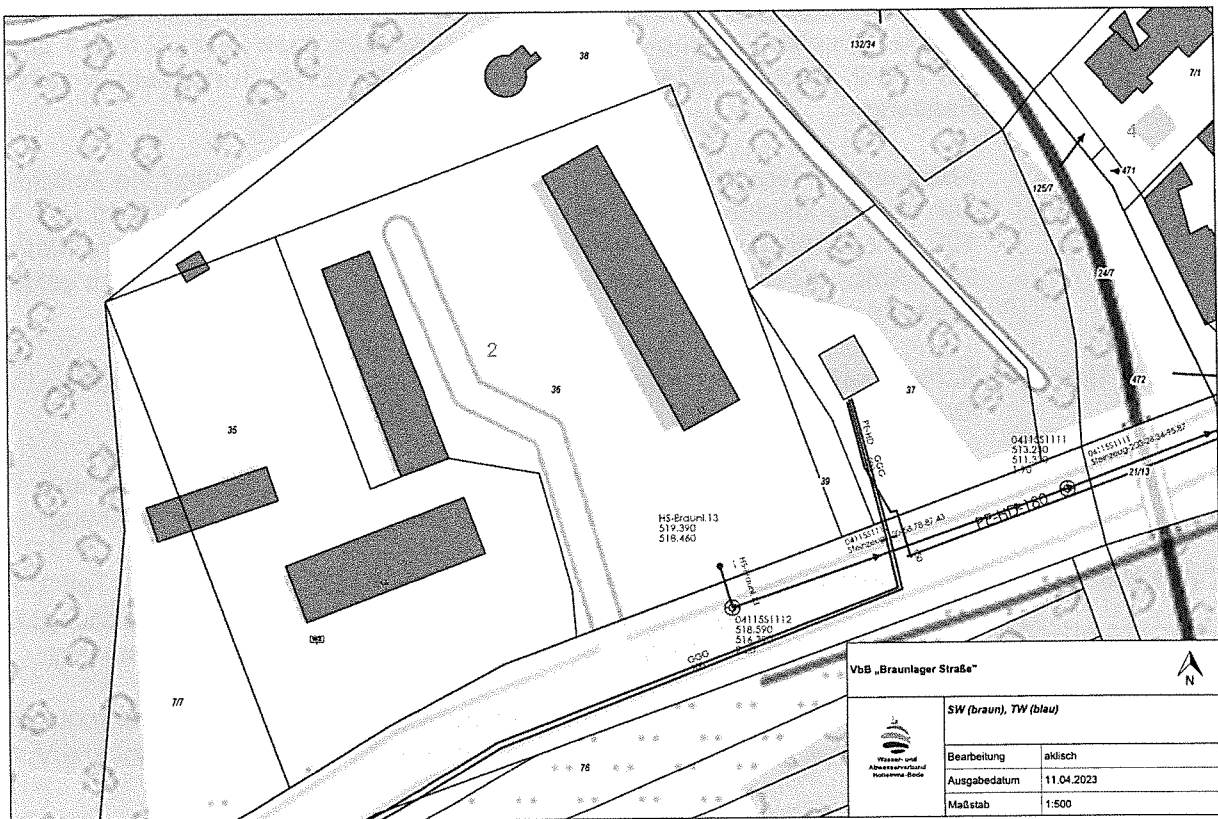


Mit freundlichen Grüßen

Alexander Klisch
Technische Konzeption und Investition

Anlage

Ausschnitt Entwässerungsnetz im Plangebiet



Rechtsquellen

BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 1986-100	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056. Deutsches Institut für Normung e. V. (DIN), in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 1999-100	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2. Deutsches Institut für Normung e. V. (DIN), in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 1999-101	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 101: Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME). Deutsches Institut für Normung e. V. (DIN), in der zurzeit geltenden Fassung
DIN EN 12056	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden. Deutsches Institut für Normung e. V. (DIN), in der zurzeit geltenden Fassung
DIN EN 752	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement. Deutsches Institut für Normung e. V. (DIN), in der zurzeit geltenden Fassung
DIN EN 858-1	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) – Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung; Deutsches Institut für Normung e. V. (DIN), in der zurzeit geltenden Fassung
DWA-A 138	Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (April 2005)
DWA-M 115-2	Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers. Teil 2: Anforderungen. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Februar 2013)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), in der zurzeit geltenden Fassung